

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **9 (1962)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nen müssen. Ein Aufsuchen von grossen Schutzraumanlagen über einige hundert Meter Distanz kann nicht in Frage kommen. Wenn jedes Haus und jeder Betrieb seinen Schutzraum besitzt, dann benötigen wir nur sehr wenig Zeit, um die Menschen in Sicherheit zu bringen.

Aus dieser Ueberlegung begründet sich auch die Notwendigkeit von öffentlichen Schutzräumen unter Plätzen mit grossem Publikumsverkehr. Bei Alarm könnten die Passanten nicht erst ihren Schutzraum zu Hause aufsuchen. Man muss ihnen öffentliche Schutzräume auf dem Wege zur Arbeit bereitstellen.

Die privaten Schutzräume sind so auszugestalten, dass man sich notfalls bis zu 14 Tagen darin aufhalten kann. Das bedingt eine künstliche Belüftung und Platz für Vorräte (Nahrungsmittel, Wasser, Verbandstoffe und Medikamente usw.) sowie für einfache Liegestellen zum abwechselungsweisen Ausruhen. Die Konstruktion der Schutzräume, wie sie nun vorgesehen sind, ist verbessert worden; damit wurden auch die Abschluss Türen und Verschlüsse zu den Notausstiegen, den Mauerdurchbrüchen und zu den Fluchtkanälen den heutigen Bedürfnissen angepasst.

Diese Verbesserungen haben zu-

sätzliche Kosten zur Folge. Das Gesetz sieht eine Beitragsleistung von Bund, Kanton und Gemeinde von zusammen 60 Prozent der effektiven Schutzraumbaukosten vor, womit die durch das Gesetz geforderten Mehrleistungen weitgehend abgedeckt werden.

Für Schutzraumbauten in bestehenden Häusern ist sogar eine Gesamtbetragsleistung von 80 Prozent vorgesehen, weil erfahrungsgemäss Umbauten immer teurer zu stehen kommen als Neubauten. Mit dieser hohen Subvention hofft man, in Altbauten endlich die nötigen Schutzräume zu erhalten. Wo der freiwillige Bau nicht in Gang kommt, muss unter Umständen die Gemeinde eingreifen. Sie kann in solchen Fällen eine Kostenbeteiligung für die zuständigen Hausbesitzer verlangen.

Wichtig ist auch, dass bei Spitalneubauten unterirdische Operationsstellen und Bettenräume zu erstellen sind, bilden doch die Spitäler, ganz speziell diejenigen in der Umgebung grösserer Städte, wichtigste sanitätsdienstliche Stützpunkte für die Hilfe an die Bevölkerung im Katastrophenfall.

Wenn heute der Schutzraumbau so intensiv gefördert wird, so hängt das auch zusammen mit der Gefahr

radioaktiver Verseuchungen in Friedenszeiten bei Betriebsunfällen in Atomkraftwerken. Nachdem in der Schweiz die Reaktoranlagen in Würenlingen bereits seit einiger Zeit in Betrieb stehen, das Forschungszentrum CERN in Genf seine Arbeit auch schon vor Jahren aufgenommen hat, wird gegenwärtig in Lucens ein Atomkraftwerk von einiger Grösse erstellt. Bereits sind in Atomkraftwerken Unfälle mit Verseuchungen entstanden. Vorsicht ist also auch in Friedenszeiten sehr am Platz.

Der im Gesetz vorgesehene Schutzraumbau beschränkt sich auf Neubauten in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern, die Zivilschutzorganisationen aufzustellen haben, also auf etwas über 800 Gemeinden. Man kann sich mit Recht fragen, was mit den Einwohnern der übrigen Gemeinden geschehen würde. Man hofft hier — es handelt sich ja meistens um Landgemeinden, in deren Häuser im allgemeinen noch gute Keller vorhanden sind — im Notfall mit Abdichten von Türen und Fenstern unterirdischer Räume wenigstens für einen Teil der Bewohner einen Schutz schaffen zu können. Besser wäre natürlich auch hier die Erstellung von geeigneten wirksamen Schutzräumen.

E. F.

Wir empfehlen uns
für die Lieferung von

Zivilschutz- Decken

und

Uniformstoffen

für Zivilschutz-Angehörige

Verlangen Sie unver-
bindlich unsere
bemusterte Offerte

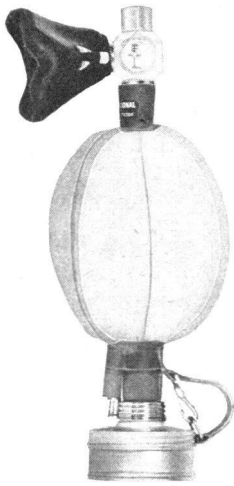
Schild AG

Tuch- und Deckenfabriken
Bern und Liestal

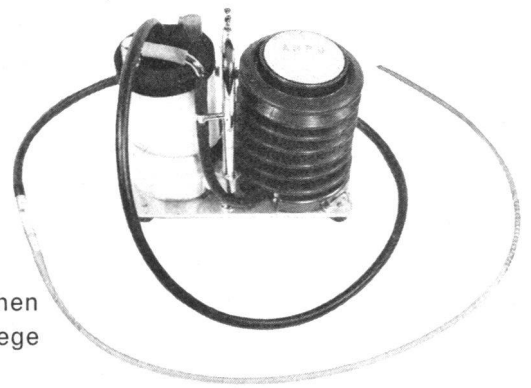


OERLIKON
Plastic

Elektrodenfabrik der
Werkzeugmaschinenfabrik
Oerlikon
Bührle & Co. / Abt. Plastic
Birchstrasse 230 Zürich

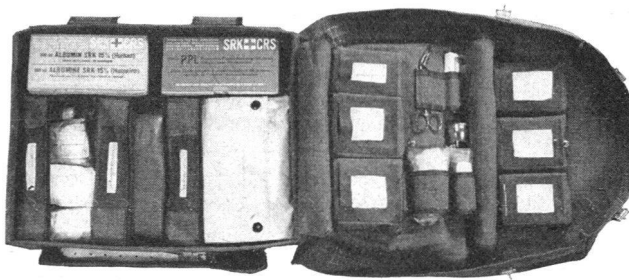


AMBU-Beatmungsbeutel
ASM-Modell



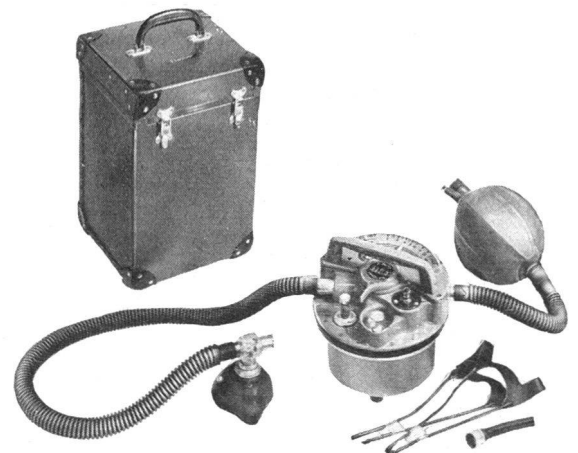
AMBU-Saugpumpe
ASM-Modell

zum Freimachen
der Luftwege



Wiederbelebungs-Tornister
enthaltend u. a. komplettes
Intubations- und Infusionsbesteck

AMBU-EMO-Feldnarkosegerät
ASM-Modell



AMBU-Phantom
zum Üben der Insufflationsbeatmung
und der äusseren Herzmassage

Literatur, Prospekte und Offerten: **Synmedic AG, Seebahnstrasse 85, Zürich 3/36, Tel. (051) 356990**